

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Ilsfeld
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon

Fax

E-Mail

Zimmer

Unser Zeichen 2022- 100006- BL

Datum 24.02.2022

Flächennutzungsplan 3. Fortschreibung 2030, 2. Änderung des GVV Schozach-Bottwartal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Bauplanungsrecht

Ilsfeld, Teil 6 Freiluft-Sporthalle

In der Begründung zur 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt, dass überwiegend landwirtschaftliche Flächen bzw. zu einem untergeordneten Teil Gemeinbedarfsflächen überplant werden. Nach unserem Kenntnisstand wurde der Bau der Freiluft-Sporthalle bereits umgesetzt, sogar noch vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens. Wir haben in unserer Stellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplans „Freiluft-Sporthalle“ die Gemeinde Ilsfeld um Vorlage einer Ergänzung der Begründung gebeten. Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans sind ebenfalls dementsprechend anzupassen.

Das Verfahren zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 wurde durch die 2. und 3. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 neu aufgelegt. Dies sollte in der Begründung unter Bezugnahme auf die 1. Änderung und Benennung der einzelnen Flächen dargestellt werden.

Natur- und Artenschutz

Von Seiten der Naturschutzbehörde kann zudem immer nur vorläufig und unvollständig Stellung genommen werden, wenn der Umweltbericht (noch) nicht vorgelegt wird, da dieser nach § 2a S. 2 Nr. 2 und § 2a S. 3 BauGB ein integraler Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 5 BauGB) ist, denn die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist Trägerverfahren für alle umwelterheblichen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

1. Erweiterung Neugreut
Der 30 Meter Waldabstand muss auf Grund der Gefahr des Baumbruchs laut Forstamt von Bebauungen freigehalten werden. Dieser Bereich sollte dem Außenbereich zugerechnet oder alternativ als Grünfläche dargestellt werden.
2. Busdepot Beilstein
Die ablehnende Haltung der Naturschutzbehörde wurde im Bebauungsplanverfahren bereits dargelegt und wie folgt zusammengefasst:
Mit einer Realisierung des Busdepots im Gewann Drittelwiesen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes verbunden. Allein die geplante Anlehnung an gut eingegrünte Straßen, die Bestandteil der freien Landschaft sind, reicht für eine natur- und landschaftskonforme Verortung nicht aus. Es sollte geprüft werden, ob eine Realisierung auf Flächen innerhalb von bevorrateten oder bestehenden Gewerbe- und Mischflächen oder freierwerdenden anderweitigen Nutzungen in gewerbenaher Lage möglich ist. Die abwägungsfesten Belange wurden (im in früher Beteiligung befindlichen Bebauungsplanverfahren) nicht ausreichend beleuchtet. Die Belange sind im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufzuarbeiten.
Wir können nach wie vor aufgrund der äußerst kritischen Beeinträchtigung unserer Belange nicht zustimmen.
3. Freiluft-Sporthalle Ilsfeld
Die Sporthalle wurde bereits gebaut. Die aus unserer Sicht noch offenen und in der Stellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplans „Freiluft-Sporthalle“ der Gemeinde Ilsfeld benannten Punkte sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.

Landwirtschaft

Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Böden (Vorrangfläche II). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

Zudem fordert § 1a (2) BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie § 1 (5) BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwen-

digkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll nachvollziehbar begründet werden.

1. Teil Untergruppenbach Neugreut – Gewerbegebiet, Parkplatz (P+M) & Gemeindebedarfsfläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangfläche der Stufe II bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung von 1,8 ha, da es weitaus mehr Flächen im Grenzflur gibt.

2. Teil Ilsfeld – Wohnbaugebiet & Grünfläche

Zu diesem Plangebiet besteht aus unserer Sicht keine Bedenken.

3. Teil Abstatt Unteres Feld – Gewerbegebiet

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangfläche der Stufe II bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Gegen die Überplanung von 1,86 ha bestehen Bedenken.

4. Teil Ilsfeld – Sonderbebauung Freiflächen PV- Anlage

Gegen die Überplanung der rund 1,3 ha großen Ackerfläche bestehen Bedenken. In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangfläche der Stufe I bewertet. Es handelt sich bei diesen Flächen um sehr fruchtbare Böden für die Erzeugung von hochwertigen Lebens- und Futtermitteln. Diese Flächen sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten und der landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung vorzuhalten. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

5. Teil Beilstein Drittelwiesen – Verkehrsfläche (Busdepot)

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen zwar als Vorrangfläche der Stufe II bewertet, aber diese Flächen werden aktuell nicht zur Produktion von Nahrungsmitteln genutzt. Mit diesen Flächen ist schonend umzugehen, zu diesem Plangebiet besteht aus unserer Sicht keine Bedenken.

6. Teil Auenstein – Gemeinbedarfsfläche (Freiluft Sporthalle) & Grünfläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen zwar als Vorrangfläche der Stufe II bewertet, aber diese Flächen werden aktuell nicht zur Produktion von Nahrungsmitteln genutzt. Zu diesem Plangebiet besteht aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

- Erweiterung Neugreut – Untergruppenbach: Gegen die Erweiterung Neugreut bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

- Gewässerentwicklung Schozach – Ilsfeld: Es liegen Grundstücke in einem bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Schozach überschwemmten Gebiet. Die Aufstellung dieses Gebiets soll zwar dazu dienen, dass die Schozachtalau freigehalten werden soll. Dieses ist auch zu begrüßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Überschwemmungsgebiet keine bauliche Nutzung, auch nicht für Gartenhäuser, Geschirrhütten, Zäune, etc. erfolgen darf. Auf die Verbotstatbestände nach § 78 a WHG wird hingewiesen.
- Gewerbebeerweiterung Unteres Feld – Abstatt: Gegen die Gewerbebeerweiterung Unteres Feld bestehen keine Bedenken oder Anregungen.
- Photovoltaikanlage Autobahn – Ilsfeld: Gegen die Photovoltaikanlage Autobahn bestehen keine Bedenken oder Anregungen.
- Busdepot Drittelwiese – Beilstein: Die Gemeinde Beilstein beabsichtigt auf den Grundstücken Flste.-Nrn. 380, 381/1, 379, 380/1, 362/1 (teilweise) und 411 (teilweise) die Errichtung eines Busdepots. Im Osten des Plangebiets fließt der Söhlbach, ein Gewässer 2. Ordnung. Der Söhlbach ist in diesem Bereich vollständig verrohrt.
Grundsätzlich ist anzustreben, den Söhlbach wieder ein natürliches Gewässerbett zu geben und die Verdolung zu öffnen. Dieses fordert schon die Wasserrahmenrichtlinie. Daher muss bei der weiteren Planung darauf geachtet werden, dass der verdolte Söhlbach nicht überbaut wird.
Aus den Hochwassergefahrenkarten geht hervor, dass der Söhlbach in diesem Bereich nicht berechnet wurde. Da derzeit die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten laufen und auch schon erste Ergebnisse vom Ing.-Büro Winkler und Partner vorgestellt wurden, kann mit einem geringen Aufwand auch die HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} – Linie im Bereich des Plangebiets ermittelt werden.
- Freiluft Sporthalle – Auenstein: Gegen die Freiluft Sporthalle bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Forst

- Fläche 1 „Erweiterung Neugreut“, Untergruppenbach
Beim Baumbestand im Westen auf dem Flurstück 3908/3 der geplanten Teilfläche „Erweiterung Neugreut“ handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Die Teilfläche grenzt unmittelbar an den Wald an und wird von diesem nur durch eine Straße getrennt. Nach aktuellem Kenntnisstand des Forstamtes gehört das Flurstück dem Land Baden-Württemberg, es handelt sich damit um Staatswald. Es sind Bestrebungen von Seiten der Gemeinde Untergruppenbach vorhanden, auch das Flurstück 3908/3 zu erwerben.

Aufgrund der Lage in Richtung der Hauptwindrichtung und der Höhe der Bäume, welche laut Baumhöhenstrukturkarte der Landesforstverwaltung eine Höhe von teilweise 27 bis 30 Metern aufweisen, sollte von einer direkten Bebauung mit Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, im Grenzbereich abgesehen werden, da hierbei eine Gefahr durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste nicht ausgeschlossen werden kann. Laut Begründung des Flächennutzungsplanes soll die „Erweiterung Neugreut“ u.a. der Erweiterung des angrenzenden P+M Parkplatz genutzt werden. Daneben ist eine Verlegung des gemeindeeigenen Häckselplatzes vorgesehen sowie eine Erweiterung des Gewerbegebietes. Das Forstamt verweist an dieser Stelle auf § 4 Abs. 3 der LBO, wonach Gebäude einen Abstand von mindestens 30 Metern einhalten müssen.

Der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) geforderten 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauung muss eingehalten werden, um einer Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Vor allem für Gebäude, die sich zum Aufenthalt von Menschen eignen.

Gleichzeitig stellt die Einhaltung des Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicher und dient damit dem Schutz des Waldes.

Flurneuordnung

Zu Ziffer 5.6 Freiluft-Sporthalle – Auenstein

Wir weisen darauf hin, dass der Bereich der bereits gebauten Freiluft-Sporthalle im laufenden Flurneuordnungsverfahren Iffeld-Auenstein liegt.





Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Gemeinde Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Datum: 23.02.2022
Bearbeiter: [REDACTED]
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.: -

Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal, 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die Teilfortschreibung Fotovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.

Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf

Da innerhalb dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplans nur ca. 0,29 ha neue Wohnbauflächen in der Gemeinde Ilsfeld entwickelt werden sollen und da es sich bei den Berichtigungen des Flächennutzungsplans mit Ausnahme der Abrundungssatzungen „Häldenweg 2017 und 2018“, um Bebauungspläne der Innenentwicklung handelt, ist aus unserer Sicht keine Bedarfsberechnung notwendig.

Nach unserer Berechnung besteht für die Gemeinde Ilsfeld ein rechnerischer Bedarf, welchem jedoch die noch vorhandenen Reserveflächen im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale gegenüberzustellen sind. Dies ist jedoch in diesem Verfahren aufgrund der geringen Flächenneuausweisung und der damit fehlenden Regionalbedeutsamkeit nicht notwendig.

Mit dieser Fortschreibung werden im Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal insgesamt 2,94 ha neue Gewerbeflächen ausgewiesen.

Für die beiden Gebiete „Unteres Feld“ in Abstatt und „Erweiterung Neugreut“ in Untergruppenbach muss im weiteren Verfahren der Gewerbeflächenbedarf ausführlicher begründet und konkretisiert werden. In den folgenden Erläuterungen zu den Einzelflächen ist das weitere Vorgehen ausführlicher dargestellt.

Da mehrere der Änderungsbereiche der nun vorliegenden 2. Änderung der 3. Fortschreibung bereits Teil der Darstellungen in der noch im Verfahren befindlichen 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans waren, halten wir Ausführungen zum Stand des Verfahrens der 1. Änderung für erforderlich. Hier sollte dargelegt werden, ob die betreffenden Flächen im weiteren Verfahren aus der 1. Änderung herausgenommen werden.

Zudem sind die Ausschnitte in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen jeweils mit „Ausschnitt aus der 3. Änderung der 3. Fortschreibung...“ überschrieben. Dies sollte redaktionell korrigiert werden.

Einzelflächen

Abstatt

Teil 3: Unteres Feld, ca. 1,86 ha

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 15.12.2020 sowie auf die Stellungnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Unteres Feld“ vom 05.12.2016 sowie vom 12.01.2021.

Wir hatten damals weitere Ausführungen zum gewerblichen Flächenbedarf und zu gewerblichen Innenpotentialen angeregt und Bedenken erhoben. Die Ausführungen sind auch in den vorliegenden Unterlagen zur 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu pauschal, auf noch vorhandene Innenpotenzialflächen wird überhaupt nicht eingegangen. Südlich der geplanten Fläche gibt es jedoch eine vorhandene, noch unbebaute Reservefläche, die auch in der Karte im Steckbrief dargestellt wird. Da dies somit in den Unterlagen falsch dargestellt ist, bitten wir um eine Berichtigung. Der Bedarf wird nur mit Verweis auf eine wohl vorhandene Interessentenliste sowie vorhandenen Anfragen begründet, was aus unserer Sicht nicht ausreichend ist. Aufgrund des fehlenden Gewerbeflächenbedarfsnachweises tragen wir vorsorglich Bedenken vor. Der Bedarfsnachweis ist für die gesamte gewerbliche Baufläche, also auch den südlichen Bereich, zu erbringen.

Im weiteren Verfahren sollten für den Bedarfsnachweis konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungswünsche bereits ortsansässiger Gewerbetreibender oder Ansiedlungswünsche neuer Gewerbebetriebe dargestellt und begründet werden, warum diese nicht auf Flächenreserven zurückgreifen können.

In der Stellungnahme zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir angeregt und fordern auch weiterhin, die „Freihaltetrasse“ für eine Erweiterung der Stadtbahn Heilbronn bis nach Beilstein im Flächennutzungsplan entsprechend dem laufenden Bebauungsplanverfahren „Unteres Feld“ deutlicher darzustellen. Die Trasse ist im Regionalplan als Vorschlag für einen Streckenneubau für den Schienenverkehr unverbindlich dargestellt (Plansatz 4.1.3 (7)).

Bellstein

Teil 5: Busdepot Drittelwiese, ca. 0,46 ha

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Busdepot Drittelwiesen“ vom 12.07.2021.

Ein Großteil des Plangebiets liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Da in den Unterlagen steht, dass das Vorbehaltsgebiet östlich an das Plangebiet angrenzt, bitten wir darum, die Unterlagen hinsichtlich dieser Aussage zu korrigieren.

Des Weiteren bitten wir darum, dass im Süden des Plangebiets liegende nach § 30 NatSchG geschützte Biotop sowie die Lage des Plangebiets innerhalb eines Kernraums sowie teilweise einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte in den Unterlagen zu thematisieren.

Ilfeld

Teil 2: Gewässerentwicklung Schozach, ca. 0,45 ha

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Zuge der 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 15.12.2020 sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Westliche Brückenstraße“ vom 22.03.2019 sowie vom 28.07.2020.

Da es sich bei der neu auszuweisenden Wohnbaufläche lediglich um ca. 0,3 ha handelt und diese teilweise bereits vorhandene Wohnbebauung sichert und Ilfeld rein rechnerisch einen Wohnbauflächenbedarf nachweisen kann, ist aus unserer Sicht keine Bedarfsberechnung und -begründung in den Unterlagen notwendig.

Teil 4: PV-Anlage Autobahn, ca. 1,3 ha

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen und die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahmen im Zuge der 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 15.12.2020 sowie im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Burgweg“ vom 08.12.2020.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ nach Plansatz 3.1.1. Aufgrund des geringen Flächenumfangs von lediglich 0,88 ha modulbestandener Fläche, bezogen auf das Bebauungsplanverfahren, stufen wir das Vorhaben als nicht regionalbedeutsam ein. Aus diesem Grund wird die Anlage trotz der Lage im Regionalen Grünzug mitgetragen und wir erheben keine Bedenken.

Wir begrüßen die Behandlung der Regionalplanung in den Unterlagen, jedoch bitten wir darum, die Unterlagen dahingehend redaktionell zu überarbeiten, dass es sich nicht wie in diesen dargestellt um eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 der Teilfortschreibung Fotovoltaik handelt. Die dort festgelegten Ausnahmeveraussetzungen wären aufgrund der Lage in Vorrangflur I nicht erfüllt. Die Auswirkungen auf die Funktion „Landwirtschaft“ werden jedoch aufgrund der Anlagengröße als geringfügig eingeschätzt, sodass die Planung im Ergebnis als nicht regionalbedeutsam bewertet wird und wir keine Bedenken gegen die Planung erheben.

Teil 6: Freiluft-Sporthalle, Ilfeld-Auenstein, ca. 0,28 ha

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Zuge der 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 15.12.2020 sowie im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Freiluft-Sporthalle“ vom 11.08.2020 sowie vom 31.08.2021.

Die südöstliche Teilfläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug 'Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken' (Vorranggebiet nach Plansatz 3.1.1). Die Aussage in den Unterlagen, dass der Regionale Grünzug nur angrenzt ist falsch und muss korrigiert werden. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des Grünzugs handelt es sich um einen Zielverstoß. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeiten freizuhalten. Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit Bedeutung für die Allgemeinheit können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es keine freiraumschonenderen Alternativen gibt. Außerdem dürfen die in Plansatz 3.1.1 genannten Funktionen nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionen des Grünzugs sind „Siedlungsgliederung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung“, „Hochwasserretention“, „Luftaustausch insbesondere für die Siedlungsflächen in Mulden und Tälern“, „siedlungsnaher Erholung“, „Bodenerhaltung und Landwirtschaft“.

In unseren Stellungnahmen haben wir bereits mehrfach gefordert, dass die für die Ausnahme notwendigen Aspekte im weiteren Verfahren dargelegt werden müssen. Zusätzlich zu der Korrektur der Unterlagen bezüglich der Lage des Plangebiets innerhalb des Regionalen Grünzugs müssen somit die Funktionen des Grünzugs behandelt werden.

Des Weiteren ist die Lage des Plangebiets innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung zu ergänzen und in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Zudem sollte die Lage des Plangebiets innerhalb des Wasserschutzgebiets „Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe“ in die Unterlagen aufgenommen werden.

Werden die Unterlagen korrigiert und die für die Ausnahme notwendigen Aspekte sowie die zusätzlichen oben genannten Punkte im weiteren Verfahren ergänzt, gehen wir davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist uns bei der Betrachtung aktueller Luftbilder aufgefallen, dass im Planbereich bereits das Gebäude der Freiluft-Sportanlage errichtet wurde, was aus unserer Sicht baurechtlich nicht zulässig war. In den Unterlagen steht, dass die Fläche aktuell landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt wird, was somit ebenfalls falsch ist und korrigiert werden muss.

Untergruppenbach

Teil 1: Erweiterung Neugreut, Untergruppenbach, ca. 1,8 ha

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Zuge der 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 15.12.2020 sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neugreut, Erweiterung Siegfried-Levi-Straße“ vom 13.07.2020 sowie vom 12.01.2021.

Die Planung berührt im nordwestlichen Bereich den nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug 'Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken'. Aufgrund der geringfügigen Überschneidung sehen wir die Funktionen des Grünzugs nicht beeinträchtigt. Deshalb erheben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Das Plankonzept mit der Erweiterung des P+M-Parkplatzes direkt an der Autobahn, der Zentralisierung von Entsorgungsmöglichkeiten sowie die Erweiterung des Gewerbegebiets für ortsansässige Betriebe in diesem Bereich ist für uns nachvollziehbar. In den Unterlagen wird eine Liste mit Anfragen vorwiegend ortsansässiger Firmen nach Erweiterungsflächen genannt. Diese Begründung des Flächenbedarfs ist aus unserer Sicht zu pauschal und sollte im weiteren Verfahren noch ergänzt und konkretisiert werden. Möglicherweise noch vorhandene Innenentwicklungspotenziale in Untergruppenbach sollten in den Unterlagen ebenfalls thematisiert werden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Plandarstellung im Steckbrief in Kapitel 6.1 der Begründung, in der eine gemischte Baufläche dargestellt ist, abweicht von derjenigen im Lageplan – Teil 1. Da im Steckbrief unter Entwicklungsziel keine gemischte Baufläche genannt wird, gehen wir davon aus, dass der als Anlage 2 beigefügte Lageplan stimmt und bitten um Korrektur im Steckbrief.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Berichtigungen

Bezüglich der Berichtigungen im Flächennutzungsplan erheben wir keine Bedenken und verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. den Abrundungssatzungen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeinde Ilsfeld
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld



Stuttgart 23.02.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS21-2434-224/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Schozach-Bottwartal
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Flächennutzungsplan geändert werden. Die Änderung umfasst mehrere Teilflächen im Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal. Sieben weitere Flächen werden im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

I. Quantitative Beurteilung der Wohn- und Gewerbebauflächen

Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.



Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird.

Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB also an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher nachvollziehbar der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine gute Hilfestellung für eine tragfähige Bedarfsbegründung der Wohnbau- und Gewerbeflächen die Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächen vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweise) darstellen. Deren Abarbeitung wird empfohlen. Weitere Überlegungen und Argumente, insbesondere kommunale und regionale Besonderheiten, können und sollen ebenfalls in der Begründung angesprochen werden.

Wohnbauflächenbedarf

Im Rahmen der 2. Änderung der 3. Fortschreibung sollen insgesamt 0,29 ha Wohnbauflächen neu dargestellt werden. Dies tragen wir mit.

Gewebeflächenbedarf

Im Rahmen der 2. Änderung der 3. Fortschreibung sollen insgesamt 2,94 ha gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden. Davon entfallen 1,08 ha auf die Fläche „Erweiterung Neugreut Untergruppenbach“ und 1,86 ha auf die Fläche „Gewerbeerweiterung Unteres Feld Abstatt“.

Die Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf sind insgesamt sehr pauschal und sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Ein Bedarf besteht insbesondere dann, wenn die Gemeinde konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungswünsche bereits ortsansässiger Gewerbetreibender oder Ansiedlungswünsche neuer Gewerbebetriebe plausibel darlegen kann und sie hierfür nicht auf Flächenreserven zurückgreifen kann. Sinnvoll ist daher eine Gegenüberstellung des konkreten gewerblichen Bedarfs und der vorhandenen gewerblichen Flächenpotentiale. Diese sind unter Berücksichtigung ergriffener Aktivierungsmaßnahmen im

Hinblick auf die Verfügbarkeit näher zu beschreiben. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere im Hinblick auf die Fläche „Gewerbeerweiterung Unteres Feld Abstatt“ dargelegt werden, warum die an das Plangebiet südlich angrenzende gewerbliche Baufläche nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine im Flächennutzungsplan vorhandene Reservefläche.

Darüber hinaus kann auch aus Vorsorgegesichtspunkten eine angemessene Fläche für „noch nicht aktuellen Bedarf“ eingeplant werden. Die Angemessenheit des insoweit geplanten Flächenumfangs ist unter Berücksichtigung raumordnerischer und städtebaulicher Aspekte zu begründen. Dabei spielen u.a. die bisherige gewerbliche Entwicklung, insbesondere der letzten Jahre, aber auch die künftige Entwicklung und sonstige kommunale und regionale Besonderheiten eine Rolle.

II. Qualitative Bewertung der geplanten Flächen

Zu den einzelnen Flächendarstellungen:

Die Anmerkungen unter Ziffer I sind darüber hinaus zu berücksichtigen.

Teil 1: Erweiterung Neugreut Untergruppenbach (geplante gewerbliche Baufläche (1,08 ha), geplante Gemeinbedarfsfläche (0,52 ha), geplante Verkehrsfläche (0,2 ha))

Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 16.07.2020 und vom 13.01.2021 zum Bebauungsplan „Neugreut – Erweiterung Siegfried-Levi-Straße“ sowie unsere Stellungnahme vom 13.01.2021 zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Schozach-Bottwartal kommen wir zu folgender Einschätzung:

Das Plangebiet tangiert in nordwestlicher Richtung geringfügig den Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „*die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*“

Eine Funktionsbeeinträchtigung des Grünzugs liegt aufgrund der marginalen Überschneidung nicht vor, sodass insoweit keine Bedenken bestehen.

Das Plangebiet liegt auch teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Wir weisen außerdem ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einbeziehung der Abteilung 8 - Forstdirektion - am Regierungspräsidium Freiburg hin, da das Plangebiet unmittelbar an eine Waldfläche angrenzt.

Darüber hinaus stimmt die Darstellungen in der Planzeichnung nicht mit dem Flächensteckbrief überein. Dies ist im Weiteren zu korrigieren.

Teil 2: Gewässerentwicklung Schozach - Ilsfeld (Geplante Wohnbaufläche (0,29 ha), geplante Grünfläche (0,16 ha))

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Teil 3: Gewerbebeerweiterung Unteres Feld – Abstatt (geplante gewerbliche Baufläche (1,86 ha))

Wir verweisen hinsichtlich der Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Bedarfsbegründung auf unsere Stellungnahmen vom 30.11.2016 und 13.01.2021 zum Bebauungsplan „Unteres Feld“ sowie auf unsere Stellungnahme vom 13.01.2021 zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Schozach-Bottwartal.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 der östliche Teil des Plangebiets als Vorschlag für einen Streckenneubau für den Schienenverkehr unverbindlich festgelegt wurde. Nach PS 4.1.3 Abs. 7 (V) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommt „*die Einbindung größerer Siedlungsbereiche und attraktiver Standortbereiche im Raum Untergruppenbach, Abstatt, Ilsfeld, Beilstein in das Stadtbahnsystem [...] langfristig in Betracht. Dazu wird in der Raumnutzungskarte vorsorglich eine Trasse gesichert.*“

Teil 4: Photovoltaikanlage Autobahn – Ilsfeld

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Fläche keine Bedenken.

Kompetenzzentrum Energie

Zu den Belangen des Klimaschutzes wird gem. § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Gemäß § 4 KSG BW wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutz-gesetzes hinaus.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW

genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(7) Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit einer geplanten Gesamtgröße von ca. 1,3 ha, das die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]
[REDACTED]

Teil 5: Busdepot Drittelwiesen – Beilstein (geplante Verkehrsfläche (0,46 ha))

Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 zum Bebauungsplan „Busdepot Drittelwiesen“ kommen wir zu folgender Einschätzung:

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die in Ziffer 5.5 der Begründung getroffene Aussage, dass das Vorbehaltsgebiet für Erholung lediglich angrenzt, ist zu korrigieren.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Teil 6: „Erweiterung Sportanlagen Auenstein“ (geplante Grünfläche (0,28 ha))

Bezüglich der Fläche „Erweiterung Sportanlage“ kommen wir unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 12.08.2020 und 24.08.2021 zum Bebauungsplan „Freiluft-Sport-halle sowie auf unsere Stellungnahme vom 13.01.2021 zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Schozach-Bottwartal zu folgender Einschätzung:

Das Plangebiet liegt in südöstlicher Richtung innerhalb des Regionalen Grünzugs „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“. Ziffer 6.6 der Begründung ist entsprechend zu korrigieren. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“

Nach der Begründung zum Plansatz (S. 78) können, soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzugs unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, in Ausnahmefällen u.a. Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Die Funktionen des vorliegenden Grünzugs sind Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Luftaustausch insbesondere für die Siedlungsflächen in Mulden und Tälern, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 06.11.2020 und 24.08.2021 geäußert, liegen voraussichtlich die Tatbestandsmerkmale der Ausnahme vor, da es sich bei der Freiluft-Sportanlage um eine Anlage für Freizeit und Sport handelt. Leider erfolge nach wie vor keine Abarbeitung der genannten Voraussetzungen. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass aus den Planunterlagen hervorgehen muss, dass das Plangebiet im Regionalen Grünzug liegt und dass eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz 3.1.1 (Z) und der dort geregelten Ausnahme, erfolgt ist. Insbesondere ist im weiteren Verfahren überzeugend darzulegen, dass auch die o.g. Funktionen des Grünzugs durch die geplante Freiluft-Sportanlage nicht in Frage gestellt werden.

Nach plausibler Abarbeitung der o.g. Punkte gehen wir davon aus, dass der Grünzug dem Vorhaben nicht entgegensteht

Weiter liegt das Gebiet auch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Ziffer 6.6 der Begründung ist um die Lage des Plangebiets innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Erholung zu ergänzen.

Darüber hinaus mussten wir kritisch feststellen, dass gemäß dem aktuellen Luftbild die Freiluftsporthalle bereits errichtet wurde.

Berichtigungen

Hinsichtlich der Flächen „Gottlieb-Härle-Straße“, „Innere Hofäcker 2. Änderung“, „Seeacker I – 2. Änderung“, „Kirchweg 8“, „Schafäcker III“, „Pflegeheim“ und „Häldenweg 2017 und 2018“ welche im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 BauGB geändert werden, tragen wir keine Bedenken vor.

Denkmalpflege

In folgenden Planungsarealen sind Kulturdenkmale (KD) gem. § 2 DSchG betroffen:

6.3 Gewerbegebietserweiterung Unteres Feld in Abstatt

KD Nr. 13: Durch Begehungen und Luftbildbefunde wurden hier neolithische Siedlungsreste nachgewiesen. Es ist im kartierten Areal mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen



6.4 Photovoltaikanlage Autobahn in Ilsfeld

KD Nr. 28 (Archäologischer Prüffall). Bodenmerkmale in Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hin. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht.

[518894 / 5434489]



Wir bitten um Übernahme dieser Hinweise in die Planunterlagen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an



Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

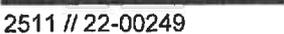
Mit freundlichen Grüßen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Freiburg i. Br., 17.02.2022
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 22-00249

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

2. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Schozach-Bottwartal auf den Gemarkungen der Gemeinden Ilsfeld, Abstatt und Untergruppenbach sowie der Stadt Beilstein, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6921 Großbottwar)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.01.2022

Anhörungsfrist 24.02.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die Planflächen „Erweiterung Neugreut“ – Untergruppenbach, „Gewässerentwicklung Schozach“ – Ilsfeld, „Gewerbeerweiterung Unteres Feld“ – Abstatt, „Busdepot Drittelwiese“ – Beilstein liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Die Planfläche „Photovoltaikanlage Autobahn“ – Ilsfeld liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe“ (LUBW-Nr. 125-289; Datum der Rechtsverordnung: 22.12.1997). Der minimale, horizontale Abstand zur Wasserschutzzone II (engere Schutzzone) beträgt ca. 25 m in nordwestlicher Richtung.

Die Planfläche „Freiluftsporthalle Ochsenweg“ – Auenstein liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe“ (LUBW-Nr. 125-289; Datum der Rechtsverordnung: 22.12.1997).

Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind jeweils zu beachten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.

Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Anlagen:

Freitag, 25. März 2022 08:07

WG: BAB A81 - Ilsfeld - AW: FNP 3. Fortschreibung 2030, 2. Änderung -
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
2020-07-16 STN RPS BPL Neugreut, Erw. Siegfried-Levi Straße.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Heurich,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Südwest an der Anhörung zur 3. Fortschreibung 2030, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ilsfeld.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung:

Teil 1 - Erweiterung Neugreut - Untergruppenbach

Für die Erweiterung Neugreut wurde im Jahr 2020 ein Bebauungsplan der Gemeinde Untergruppenbach aufgestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Bebauungsplan "Neugreut, Erweiterung Siegfried-Levi-Straße" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Hinweis auf den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A81 am 16.07.2020 stets widerruflich zugestimmt. Die seinerzeitige Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart ist der Mail in der Anlage beigelegt.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Ausbau der Bundesautobahn A 81 würde die AdB der Errichtung des Recyclinghofes sowie des Häkselfplatzes in der Anbauverbotszone ebenfalls stets widerruflich zustimmen, wenn die Gemeinde auf eigene Kosten für den Rückbau bzw. Freimachung der Flächen aufkommt.

Wir bitten Sie, diesen Punkt und die beiden nachfolgenden Auflagen in der weiteren Planung im Bereich der Erweiterung Neugreut zu berücksichtigen und in den Textteil des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen:

Beeinträchtigungen des Grundstückes der Bundesautobahn durch Unrat sind zu vermeiden und vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Grundstück der Autobahn sowie die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen müssen für Pflegemaßnahmen des Betriebsdienstes bzw. Bauwerksprüfungen jederzeit ohne Beeinträchtigung zugänglich sein.

Teil 2 - Gewerbebeerweiterung Unteres Feld - Abstatt

Die Gewerbegebietserweiterung "Unteres Feld" tangiert die Bedarfsplanmaßnahme "A 81 AK Weinsberg - AS Ilsfeld (8-streifiger Ausbau)" des Bundesverkehrswegeplans 2030.

Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes kann noch keine verlässliche Aussage über den zukünftigen Verlauf der BAB A81 in dem betreffenden Abschnitt getroffen werden. Von daher sind die gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG zwingend einzuhalten.

Um eine den technischen Vorgaben entsprechende Trassenführung der Bundesautobahn gewährleisten zu können, sollte mit den baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 47,5m eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Lärmschutzmaßnahmen allein Sache des Antragstellers sind.

Teil 3 - Photovoltaikanlage Autobahn Ilsfeld

Der Hinweis auf die Einhaltung der Anbauverbotszone gilt auch für die geplante Photovoltaik-Anlage. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Hochbauten, zu denen auch PV-Module zählen, nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Anlage ist darüber hinaus auch ein Nachweis zu erbringen, dass der fließende Verkehr auf der BAB A81 dadurch nicht geblendet wird. Dies ist durch eine entsprechende Ausrichtung der Anlage von vornherein auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen. Im Bedarfsfall sind vor Inbetriebnahme der Anlage auch spezielle Blendschutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen.

Da die geplante Photovoltaikanlage unmittelbar am späteren Bauort der BAB A81-Ausbaus liegt, hat der Vorhabenträger während der Bauzeit auf eigene Kosten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung und Schädigung der Photovoltaikanlage kommt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der am Böschungsfuß der Autobahn verlaufene Parallelweg jederzeit und uneingeschränkt für den Betriebsdienst der Bundesautobahn freizuhalten ist.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen:

1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.
3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten ist unzulässig. Firmennamen und die Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf der BAB A81 weder geblendet noch beeinträchtigt wird.

5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der AdB als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart


Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) - Gunther Adler - Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner Sitz Berlin - AG Charlottenburg - HRB 200131 B



H Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Gemeinde Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld



Ihr Schreiben vom 20.01.2022

Datum 04.02.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 63.3/JQ-61.74-20083/2022

**2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des
Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal**

- Stellungnahme der Stadt Heilbronn gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 Bau BauGB -


sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung der Stadt Heilbronn an der Gesamtfortschreibung des
Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

01 Erweiterung Neugreut; Untergruppenbach

Gegen die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bau- und Verkehrsflächen zur
Erweiterung der Parkplätze und Bündelung der Entsorgungsplätze werden seitens der Stadt
Heilbronn keine Bedenken hervorgebracht.

02 Gewässerentwicklung; Schozach Ilsfeld

Bezüglich der Umwandlung eines Mischgebietes in eine Wohnbaufläche entlang der Schozachaue
weisen wir darauf hin, dass sich die geplante Wohnbaufläche zum Teil in einem HQ100-Gebiet
befindet. Dieser Eingriff sollte daher an einer anderen Stelle durch Retentionsflächen ausgeglichen
werden.



H 03 Gewerbeerweiterung: Unteres Feld Abstatt

Seitens der Stadt Heilbronn bestehen Bedenken gegen die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche. Der Gewerbeflächenentwicklung kann nur zugestimmt, wenn der Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar dargestellt und begründet wird. Insbesondere ist hierbei auch auf die örtlich noch vorhandenen Flächenpotenziale einzugehen.

04 Photovoltaik-Anlage: Autobahn Ilsfeld

Durch die beabsichtigte Ausweisung einer Sonderbaufläche für den Ausbau einer Photovoltaikanlage werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt.

05 Busdepot Drittelwiese: Beilstein

Zur Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Parkplatzflächen als Busdepot sind seitens der Stadt Heilbronn keine Bedenken hervorzubringen.

06 Freiluft Sporthalle: Auenstein

Die Ergänzung der vorhandenen Sportanlage durch eine Freiluft-Sporthalle steht den Belangen der Stadt Heilbronn nicht entgegen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und wünschen Ihnen für die anstehenden Verfahrensschritte viel Erfolg.

Bitte nutzen Sie für künftige Beteiligungen der Stadt Heilbronn an Bauleitplanverfahren die E-Mail-Anschrift: fnp@heilbronn.de

Mit freundlichen Grüßen

